

# Besondere Bedingungen Strom

Regio Energie Amriswil (REA)

gültig ab 1.1.2026

## Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1	Geltungsbereich.....	2
1.2	Inkrafttreten und Änderungen.....	2
1.3	Begriffsbestimmungen .....	2
1.4	Netznutzung und Energielieferung .....	3
1.5	Anschlussgebühren.....	4
1.6	Preise.....	5
1.7	Kundenwechsel.....	5
1.8	Vertragsbeendigung.....	6
1.9	Beizug von Dritten zur Leistungserfüllung .....	6
1.10	Rechtsmittel und Verfahren .....	6
2.	Technische Bestimmungen .....	6
2.1	Schutz der Anlagen und Apparate .....	6
2.2	Zutrittsrecht.....	7
2.3	Hausinstallationskontrolle.....	7
2.4	Netzanschluss .....	7
2.5	Mess- und Steuereinrichtungen .....	12
2.6	Verweigerung und Einstellung der Energielieferung.....	14
2.7	Öffentliche Beleuchtung.....	15

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser besonderen Bedingungen Strom (BB Strom) bilden die Rechtsverhältnisse betreffend Netzanschluss (Nieder- und Mittelspannung), Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie sowie Messung und weitere Dienstleistungen der Regio Energie Amriswil (REA) (nachfolgend REA) im Bereich Strom zugunsten der Kunden<sup>1</sup>. Die BB Strom sind reglementarischer Natur.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die BB Strom und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige individuelle Vereinbarungen, die von der REA erlassenen Tarifblätter sowie die von der Stadt Amriswil festgelegte Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen bilden integraler Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen der REA und den Kunden. Ergänzend sind die einschlägigen Gesetzesnormen, Branchendokumente des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anwendbar.

### 1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Diese BB Strom wurden am 25. August 2023 vom Verwaltungsrat der REA erlassen und am 5. September 2023 durch den Stadtrat Amriswil genehmigt. Die BB Strom treten per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die AGB Strom vom 1. Januar 2016. Die Änderung von Ziffer 1.7 tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Die BB Strom können auf der Internetseite der REA, [www.rea.swiss](http://www.rea.swiss), eingesehen und heruntergeladen werden.

Die BB Strom sowie die Tarifblätter können durch die REA jederzeit geändert werden. Die Änderungen gibt die REA rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

#### Kunde

Als Kunde gilt der Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter, der an das Verteilnetz der REA angeschlossen ist und/oder das Verteilnetz der REA für eigenen Energieverbrauch oder -rücklieferung in Anspruch nimmt oder von der REA Energie bezieht.

Bei nicht erfolgter schriftlicher An- bzw. Abmeldung von Mietern oder Pächtern und bei Leerstand gilt der Eigentümer als Kunde. Mit Unter- oder Kurzzeitmietern (unter 3 Monaten) entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.

Bei temporären Anschlüssen gilt als Kunde, wer die temporäre Anlage betreibt, sofern das Rechtsverhältnis nicht schriftlich mit einer anderen Partei abgeschlossen wurde.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Teilnehmer einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) gelten gegenüber der REA als individuelle Kunden. Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gilt gegenüber der REA der ZEV wie ein einziger Kunde. Die einzelnen Mitglieder des ZEV haften für die Verbindlichkeiten des ZEV gegenüber der REA solidarisch.

#### **Grenzstelle**

Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung. Sie befindet sich, soweit nicht anders vereinbart, unmittelbar nach dem Anschlussüberstromunterbrecher.

#### **Netzanschlusspunkt**

Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Verteilnetzbetreibers erfolgt.

#### **Messstelle**

Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung und Steuerung des Energieflusses sowie die Einrichtungen zur Kommunikation.

### **1.4 Netznutzung und Energielieferung**

#### 1.4.1 Energiebezug in Grundversorgung

Der Kunde nutzt das Verteilnetz der REA zum Bezug elektrischer Energie. Die Lieferung von Energie zur Grundversorgung erfolgt gemäss diesen BB Strom.

Die gelieferte Energie ist vom Kunden ausschliesslich für seinen Eigengebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der getroffenen Vereinbarungen zu verwenden.

#### 1.4.2 Energiebezug von Dritten

Der Kunde mit Anspruch auf Netzzugang gem. Art. 11 StromVV ist berechtigt, das Verteilnetz der REA für den Bezug von Energie von Dritten zu nutzen. Es obliegt dem Kunden, die Lieferung der von ihm benötigten elektrischen Energie mittels eines Energieliefervertrages mit dem Dritten sicherzustellen.

Die REA liefert Ersatz- bzw. Ergänzungsenergie. Sie ist berechtigt, für Ersatz- bzw. Ergänzungsenergie einen Zuschlag in Rechnung zu stellen.

Auf Verlangen des Kunden stellt die REA die Rechnung für die Netznutzung dem Dritten zu. Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt der Kunde.

#### 1.4.3 Rücklieferung

Der Kunde nutzt das Verteilnetz der REA zur Rücklieferung selbst produzierter Energie. Die Abnahmepflicht der REA richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesnormen. Es liegt im Ermessen der REA, auch die Herkunftsachweise aus der Produktion abzunehmen.

## 1.5 Anschlussgebühren

Die REA erhebt vom Kunden für Neuanschlüsse auf Nieder- und Mittelspannungsebene sowie Abänderungen bestehender Anschlüsse bei Veränderungen der Objekte oder bei Mehrbedarf Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus einem Netzkostenbeitrag und kostendeckenden Netzanschlussgebühren und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung der Stadt Amriswil geregelt.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzkostenbeitrag und die Netzanschlussgebühren aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellen des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

### 1.5.1 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag entspricht den Vorgaben gemäss Beitrags- und Gebührenordnung für Erschließungsanlagen der Stadt Amriswil (genannt Anschlussgebühr). Er bemisst sich nach der Beanspruchung der Leistung der Netzinfrastruktur (Querschnitt der Netzanschlussleitung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigten werden müssen oder nicht.

Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung fällig. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus ohne schriftliche Be- willigung der REA erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten. Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Kosten, sofern innerhalb fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

### 1.5.2 Netzanschlussgebühren

Die Netzanschlussgebühr umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung der Netzanschlussleitung inkl. Hausanschlusskasten und Messeinrichtungen. Sie enthält zudem die Kosten zur Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch. Die Kosten für Grab- und Instandstellungsarbeiten, Abfuhr des überschüssigen Materials und die Erstellung von Hausmauerdurchführungen sowie die Aufwendungen der REA gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Diese werden nach den effektiven Kosten verrechnet. Die Anlagen, die dem Kunden verrechnet werden, bleiben im vollumfänglichen Eigentum der REA.

Für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen werden dem Kunden Netzanschlussgebühren verrechnet.

### 1.5.3 Bestehende Anschlüsse

Die REA ist berechtigt, am Netzanschluss eines Kunden weitere Kunden anzuschliessen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kunden an einen erstellten und finanzierten Netzteil angeschlossen, haben sie sich anteilmässig an den ursprünglich entstandenen Kosten zu beteiligen.

Der Kunde bezahlt die Aufwendungen direkt für:

- a) die von ihm zu vergebenden Grabungs- und Instandstellungs- sowie Maurerarbeiten bis zum Anschluss an den Netzanschlusspunkt;
- b) die von ihm einzuräumenden Durchleitungsrechte.

#### 1.5.4 Sicherstellung

Zur Sicherstellung der Anschlussgebühren kann die REA vom Kunden nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten für die mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

#### 1.5.5 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Netzanschlüsse gehen zu Lasten des Kunden, der den temporären Anschluss nutzt. Die Anmeldung des Anschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

### 1.6 Preise

Die Entgelte für die Energie und Netznutzung richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss Tarifblätter der REA bzw. den vertraglich geregelten Preisen gemäss Energieliefervertrag. Die Einteilung der Kunden in Kundengruppen erfolgt durch die REA. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die REA aufgrund von Gesetz, Verordnung, Erlassen oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich verändern, so ist die REA berechtigt, diese Beträge in Rechnung zu stellen.

Bei temporären An schlüssen richten sich die Entgelte nach dem Tarifblatt für temporäre Anschlüsse.

Es gelten die von der REA publizierten Preise für Energie, Netznutzung und Rücklieferung etc. Preisänderungen werden auf der Internetseite der REA, [www.rea.swiss](http://www.rea.swiss), mitgeteilt.

Ein Kundengruppenwechsel infolge Mehr- bzw. Minderverbrauch erfolgt in der Regel auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs.

### 1.7 Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist der REA vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer 1 Woche im Voraus schriftlich unter Angabe seiner alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden.

Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Stromverbrauch des Nachfolgers.

Bei einem Kundenwechsel, der nicht auf ein Monatsende fällt, wird die Bereitstellung des laufenden Monats pro rata auf den einziehenden und den ausziehenden Kunden aufgeteilt.

## 1.8 Vertragsbeendigung

Im Falle einer Netzsanierung oder Netzänderung steht es der REA zu, den Netzanschluss mit einer Frist von 3 Monaten auf Monatsende schriftlich zu kündigen und zurückzubauen, sofern am Netzanschluss keine Netznutzung erfolgt. Die Kosten für einen späteren Neuanschluss werden zu Lasten des Kunden abgerechnet.

Der Grundeigentümer kann den Netzanschluss seinerseits mit einer Frist von 3 Monaten auf Monatsende schriftlich kündigen. Die Kosten für den Rückbau gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Schliessen sich mehrere bestehende Kunden der REA unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu einem ZEV zusammen, so gilt das Rechtsverhältnis zwischen der REA und den einzelnen teilnehmenden Kunden als beendet, sobald der ZEV rechtmässig begründet und von der REA genehmigt wurde. Die vertraglichen Grundlagen zur Gründung eines ZEV gibt die REA vor.

## 1.9 Beizug von Dritten zur Leistungserfüllung

Die REA ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen

## 1.10 Rechtsmittel und Verfahren

Gegen Verfügungen der REA, die aufgrund dieser BB Strom ergangen sind, kann beim Verwaltungsrat der REA innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats der REA kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Department für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs eingereicht werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Februar 1981.

# 2. Technische Bestimmungen

## 2.1 Schutz der Anlagen und Apparate

Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seine Anlagen vor Schäden oder Unfällen zu schützen, die insbesondere durch Unterbruch der Energielieferung, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Der Kunde hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die REA oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

## 2.2 Zutrittsrecht

Der REA oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen betroffenen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Anschlüssen, Leitungen, Anlagen (inkl. Transformatorenstationen), Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen, Schlaufenkästen etc. zu ermöglichen sowie für die Zählerablesung, die Unterbrechung der Stromzufuhr resp. für die Auflösung des Rechtsverhältnisses und der Zählerdemontage zu gestatten. Ferner ist das Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die REA betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

Die REA oder deren Beauftragte müssen sich auf Verlangen als Angehörige der REA ausweisen. Auf Verlangen der REA montiert der Kunde ausserhalb einer allfälligen Umzäunung einen von der REA abgegebenen und in Rechnung gestellten Schlüsselkasten, der alle für den Zutritt notwendigen Schlüssel enthält.

Der Kunde wird, soweit möglich, vorab über die Art und den Umfang der Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Der Zutritt erfolgt ausser in dringenden Fällen zu angemessener Zeit.

## 2.3 Hausinstallationskontrolle

Die REA ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren oder die Kontrolle durch eine zugelassene Installationsfirma zu verlangen. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

## 2.4 Netzanschluss

### 2.4.1 Anmeldung

Gemäss den Branchendokumenten des VSE sind frühzeitig, vor Beginn der Arbeiten, der REA zu melden: Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Netzanschlüssen, temporären Anschlüssen und elektrischen Installationen. Der Kunde beauftragt eine zur Ausführung berechtigte Installationsfirma, welche zuhanden der REA eine Installationsanzeige bzw. ein technisches Anschlussgesuch einreicht.

Über die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Nieder- und Mittelspannungsanschlüssen entscheidet die REA erst, wenn der Kunde schriftlich eindeutige und zuverlässige Angaben über Bezugsart, mutmasslichen Leistungsbezug und Verbrauch gemacht hat sowie die Ausführungspläne und Anlageschemen der REA vorgelegt hat.

Aus dem Einreichen der notwendigen Angaben ergibt sich nicht automatisch ein Recht auf den Anschluss am Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz. Die REA behält sich vor, auch bei vollständiger Eingabe und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen von einem Netzanschluss abzusehen.

### 2.4.2 Planung

Die REA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle, den Querschnitt sowie den Standort und Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers und allfällig notwendiger Verteilkabinen oder Transformatorenstationen sowie

der Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate. Dabei nimmt die REA, soweit technisch, regulatorisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Der Kunde ist verpflichtet, seine Planung des zukünftigen Bedarfs an elektrischer Energie auf Verlangen der REA dem technischen Anschlussgesuch beizulegen.

#### 2.4.3 Bewilligung

Einer schriftlichen Bewilligung der REA bedarf:

- a) jeder Neuanschluss einer Liegenschaft oder elektrischen Installation an das Verteilnetz der REA
- b) die Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung, Ersatz oder Rückbau) eines bestehenden Netzanschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen oder übermäßig Blindenergie aufnehmen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von provisorischen Anschlüssen (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- f) der Anschluss bzw. die Nutzung eines Arealnetzes.

Die Zustimmung für den Anschluss wird nicht erteilt, wenn:

- a) er nicht dem Eigengebrauch dient;
- b) die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen nicht ausreicht bzw. keine freie Kapazität vorhanden ist;
- c) durch den Netzanschluss die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt oder der sichere Betrieb gefährdet wird oder andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst werden;
- d) die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt sind. Die Zustimmung der REA zum Anschluss bedeutet keine Anerkennung der Erfüllung dieser Vorschriften;
- e) die Anlagen nicht von Unternehmen oder Personen realisiert werden, welche über eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektordates verfügen, sofern eine solche Bewilligung erforderlich ist.
- f) es sich um eine Verlegung des Anschlusses inkl. Wechsel der Netzebene handelt und die Voraussetzungen hierzu nicht gegeben sind.

Der Kunde, bzw. sein Installateur, bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der REA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Das Gesuch um Anschluss an das Verteilnetz der REA ist auf dem offiziellen Antragsformular der REA einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

Die Installation des Netzanschlusses darf erst erfolgen, wenn die Bedingungen der REA zum Baugesuch vom Kunden akzeptiert sind. Die REA ist berechtigt, einen Kostenvorschuss zu verlangen. Das Erstellen der elektrischen Leitung vom Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle wird durch die REA oder ihre Beauftragte ausgeführt. Die REA hat bezüglich der Anschlussstärke, dem Leistungstyp, der Leitungsführung und dem Kabelquerschnitt die alleinige Entscheidungsbefugnis.

Der Kunde hat seine Anlagen so zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen ergeben. Die Bewilligung des Netzanschlusses und der daran angeschlossenen Anlagen befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht, dafür zu sorgen, dass unzulässige oder ungünstige Netzrückwirkungen in das Verteilnetz der REA zu beseitigen sind. Die Kosten dafür trägt in allen Fällen der Kunde.

#### 2.4.4 Ort des Anschlusses und Zuweisung zur Netzebene

Die Netzanlagen der REA sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die Netzebene wird von der REA festgelegt und ist unter anderem massgebend für das jeweils anwendbare Netznutzungsprodukt.

#### 2.4.5 Änderungen von Netzanschlüssen

Muss ein bestehender Netzanschluss verstärkt werden, so wird der gesamte Aufwand für den Netzanchluss inkl. Messstelle, Kabelschutz und alle baulichen Massnahmen dem Kunden in Rechnung gestellt. Entsprechend der neuen Nutzung wird dem Anschlussnehmer ein allfälliger Differenzbetrag für den Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Werden im Zusammenhang mit Netzbauten Freileitungs-Hauptanschlüsse verkabelt, so übernimmt die REA einen Teil der Kosten. Die Festlegung der übernommenen Kosten erfolgt ausschliesslich durch die REA und steht in ihrem alleinigen Ermessen.

Verlangt der Kunde den Ersatz einer bestehenden Freileitung durch einen unterirdischen Netzanschluss, trägt er die entsprechenden Kosten. Sollte die REA selbst entscheiden, eine bestehende oberirdische Leitung durch eine unterirdische Leitung zu ersetzen, verständigt sie sich vorab mit den betroffenen Eigentümern über die Aufteilung der Kosten.

#### 2.4.6 Verlegungen

Muss das bestehende Verteilnetz auf Veranlassung der REA verlegt werden, so übernimmt die REA sämtliche Kosten der Abänderung des Netzanschlusses und der Anpassung der Hausinstallation, sofern der entsprechende Netzanschluss nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist.

Bei baulichen Veränderungen auf Veranlassung des Kunden entfernt die REA den Freileitungsanschluss und montiert ihn wieder. Die Arbeitszeit dafür sowie die Miete für einen provisorischen Anschluss und die Anpassung der Hausinstallation gehen dabei zu Lasten des Kunden. Ein Kabelanschluss ist einer Verlegung des Freileitungsanschlusses jedoch stets vorzuziehen.

Für die Demontage eines Freileitungs- oder Kabelanschlusses wird der entsprechende Aufwand (inkl. Grabungs- und Instandstellungs- sowie Maurerarbeiten) dem Kunden in Rechnung gestellt. Ferner hat der Kunde der REA die Kosten der nicht abgeschriebenen Infrastrukturanlagen des dem Netzanschluss vorgelagenen Netzes, welche dem Netzanschluss dienen, zu erstatten. Ein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren besteht nicht.

Werden auf Wunsch der Gemeinde, eines Kunden oder eines Dritten Freileitungs-Hausanschlüsse verkabelt, so gehen die Kosten für Grabungs-, Instandstellungs- und Maurerarbeiten sowie die Anpassung der Hausinstallationen zu Lasten des Verursachers.

#### 2.4.7 Besondere Bedingungen

Die REA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen jederzeit festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der von der REA vorgeschriebene Leistungsfaktor cos phi von mindestens 0,92 nicht eingehalten wird;
- c) bei unzulässigen Netzrückwirkungen;
- d) Ladestationen;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Der Kunde realisiert die von der REA angeordneten Massnahmen auf eigene Kosten und stellt sicher, dass alle Mieter und Nutzer seines Objektes die Massnahmen umsetzen und das Netz korrekt nutzen und unzulässige Netzrückwirkungen unterlassen. Die REA ist berechtigt, zur Überprüfung von Netzrückwirkungen von Kundenanlagen Messungen vorzunehmen. Bei Vorliegen von unzulässigen Rückwirkungen trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung, sowie deren Behebung.

#### 2.4.8 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der REA den erforderlichen Platz bzw. Raum für die verschiedenen Installationen inkl. Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die REA ist ohne weiteres berechtigt, die Installationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu benützen. Vorbehalten bleibt die Abgeltung des Raumbedarfes für die Installation einer Transformatorenstation der REA, soweit sie nicht nur dem Anschlussnehmer dient.

#### 2.4.9 Eigentum, Betrieb und Unterhalt

Die Anbindung an das Netz der REA erfolgt am Netzanschlusspunkt. Die REA legt die Art, Anzahl und Lage der Netzanschlusspunkte fest. Dabei können die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die REA gibt die für den Netzanschluss geltenden Normen und Standards vor.

Unabhängig von den bezahlten Anschlussgebühren stehen das Niederspannungsverteilnetz sowie Anschlussleitung bis zur Grenzstelle im Eigentum der REA. Die Rohranlagen stehen ab Grundstücksgrenze im Eigentum des Grundeigentümers. Bei Netzanschlüssen auf Mittelspannungsebene stehen Eingangsschalter und Messfeld bis Messwandler im Eigentum der REA. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Der Netzanschluss wird ausschliesslich durch die REA unterhalten und erneuert. Der Netzanschluss ist insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Die Kosten für Unterhalt, allfällige Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung sind vom Grundeigentümer zu tragen. Entstehen Kosten für Anpassungen und Änderungen an der Netzanschlussleitung durch einen Hauptleitungsbau der REA, gehen diese zu Lasten der REA, sofern die entsprechende Netzanschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist.

#### 2.4.10 Anzahl Anschlüsse an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz

Grundsätzlich wird pro Liegenschaft nur ein Anschluss erstellt.

Weitere Netzanschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind bei ausgewiesinem Bedarf möglich. Sie gelten als Neuanschlüsse und die Anschlussgebühren gehen wie beim Neuanschluss zu Lasten des Kunden. Sind auf einem Grundstück mehrere Kunden von unterschiedlichen Spannungsebenen versorgt, erstellt die REA einen Anschluss pro Spannungsebene. Die Spannungsebenen dürfen auf Kundenseite auch indirekt nicht verbunden werden. Zweitanschlüsse werden nur in begründeten Einzelfällen erstellt.

Wird zur Erhöhung der Betriebssicherheit ein Schlaufenanschluss benötigt, so gehen die Kosten des Schlaufenkabels inkl. Schlaufenkasten neben dem ordentlichen Anschluss zu Lasten des Kunden.

Die provisorischen Netzanschlussleitungen (Montage und Demontage von Leitungen, Transformatorenstationen und Netzanschlüsse für Baustellen, Jahrmärkte, Festplätze, Märkte etc.) werden ausschliesslich durch die REA oder ihre Beauftragten ausgeführt. Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone erfolgen in der Regel auf Kosten des Kunden nach Aufwand ab dem Netzanschlusspunkt in der Bauzone. Die Planung der Anschlüsse erfolgt durch die REA auf der Basis des Anschlussgesuches mit den entsprechenden Nachweisen.

#### 2.4.11 Gemeinsame Netzanschlussleitungen

Die REA ist nach ihrem Ermessen berechtigt, mehrere Liegenschaften über einen gemeinsamen Netzanschluss zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Netzanschlussleitung die Anlagen weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die REA oder die weiteren Kunden anzuschliessen.

Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung der REA nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschliessen. Die Bündelung mehrerer Anschlüsse der Kunden zwecks Erreichens der Zuweisung zu einer höheren Netzebene oder Reduktion der Anschlussgebühren ist nicht zulässig.

#### 2.4.12 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer räumt der REA auf seinem Grundeigentum den Anspruch auf sämtliche dauernde und übertragbare Dienstbarkeiten ein, die für die Erstellung, die Aufrechterhaltung sowie den Betrieb des Netzanschlusses sowie des Kommunikationsanschlusses, welcher nicht elektrizitätsbezogen sein muss, erforderlich sind. Er verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte erteilen der REA kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die REA ist jederzeit berechtigt, Dienstbarkeiten und insbesondere das vorstehend erwähnte Durchleitungsrecht auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Lage ist im Dienstbarkeitsvertrag mit einem beigelegten Plan festzuhalten (Art. 732 Abs. 2 ZGB). Der Grundeigentümer ist zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht auf den Grundstücksrechtsnachfolger zu überbinden

Falls für die Netzanschluss- und Kommunikationsleitungen des Kunden Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter nötig sind, verschafft der Kunde der REA solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu eigenen Lasten.

#### 2.4.13 Sicherheitsnachweis

Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das Netz der REA angeschlossenen Installationen und Anlagen verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an den Installationen haben den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu erfolgen. Bei Feststellung von Mängeln, trifft der Kunde auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Massnahmen für deren Behebung.

Die REA fordert den Eigentümer periodisch zur Einreichung des Sicherheitsnachweises auf. Der Eigentümer einer elektrischen Installation muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die Kosten des Sicherheitsnachweises sind vom Kunden zu tragen. Zudem ist die REA berechtigt, Stichprobenkontrollen für eingegangene Sicherheitsnachweise anzurufen

### 2.5 **Mess- und Steuereinrichtungen**

#### 2.5.1 Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen werden von der REA geliefert und bleiben in ihrem Eigentum.

Für die Feststellung des Stromverbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden.

Das Ablesen des Messgeräts erfolgt durch die REA oder deren Beauftragte entweder vor Ort oder anhand Fernauslesung. Die REA kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

Die REA behält sich vor, Paycard-Zähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

## 2.5.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Kunde hat in Absprache mit der REA den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Einbauten, Aussparungen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

## 2.5.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Mess-, Steuer und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur von der REA oder deren Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder entplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der REA die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Die REA oder deren Beauftragte nimmt Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der REA, es sei denn, der Kunde oder Dritte hätten die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

Die Kosten der Montage und Demontage der Einrichtungen durch die REA gehen zu Lasten der Kunden.

## 2.5.4 Messgenauigkeit

Die Messtoleranzen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Für die Messung gelten die Branchendokumente des VSE.

Bestehende Messeinrichtungen sind nach Ermessen der REA den Mindestanforderungen anzupassen. Der Kunde und die REA können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die darauf resultierenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind durch den Kunden abzugelten, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird.

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der REA eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechselung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Liegt das Resultat der Nachprüfung ausserhalb der gesetzlichen Messtoleranzen, so berichtet die REA die Abrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Strombezug soweit möglich aufgrund der durchgeföhrten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine

Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der REA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Kunde gewährt der REA den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 2.5.5 Anzeigepflicht

Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Stromzähler sind der REA unverzüglich zu melden.

#### 2.5.6 Verluste

Wenn dem Kunden bei einer Installation im Anschluss an einen Defekt, Kurzschluss oder wegen der Installation selbst Verluste entstehen, kann er keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs geltend machen.

#### 2.5.7 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungsmessung und Paycard-Zähler

Die Montage zusätzlicher vom Kunden gewünschter Mess-, oder Kommunikationseinrichtungen wird auf Kosten des Kunden ausgeführt. Diese zusätzlichen Apparate verbleiben im Eigentum der REA und müssen mit den Einrichtungen und Informationssystemen der REA kompatibel sein. Die REA behält sich das Recht vor, auf ihre Kosten und unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Vorschriften, adäquate Kommunikationseinrichtungen einzusetzen, um auf Distanz und zu jeder Zeit die Daten der Messeinrichtungen auslesen zu können.

Die Kosten für Paycard-Zähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet. Die REA behält sich vor, eine Kautions für Installation und Entfernung eines Paycard-Zählers zu verlangen.

### 2.6 Verweigerung und Einstellung der Energielieferung

#### 2.6.1 Einstellung der Energielieferung

Die REA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Netznutzung und Energielieferung ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden zu verweigern und den Netzzchluss vom Netz zu trennen,

- a) wenn der Kunde die von ihm bezogene elektrische Energie und Netznutzung nicht vergütet;
- b) wenn der Kunde eine geforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht leistet;

- c) wenn der Kunde Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, und wenn er bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) wenn der Kunde rechtswidrig Energie bezieht;
- e) wenn der Kunde der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder den Zutritt verunmöglicht;
- f) wenn der Kunde vorsätzlich Eigentum der REA zerstört oder beschädigt;
- g) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen BB Strom verstösst.

Zudem kann die REA die Energielieferung verweigern für Installationen, welche unter vorsätzlicher Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind. Die REA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Unterbrechung der Energielieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der REA. Die Wiederaufnahme der Energielieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **2.7 Öffentliche Beleuchtung**

Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Stadt Amriswil. Die REA betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung im Auftrag der Stadt Amriswil.